

Die Satzung des Vereines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Viersener Petanque Club“, hat seinen Sitz in Viersen und soll in das Vereinsregister unter der Bezeichnung „Viersener Petanque Club e.V.“ eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pétanque-Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Amateursports verwirklicht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt, der gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist.
- b) Ausschluss wegen grober Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung, unehrenhafter Handlungen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung das Recht der Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- c) Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages, eventuelle außerordentliche Beiträge, sowie deren Fälligkeit und Verwendung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung, (b) der Vorstand und (c) der Sportausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, möglichst im vierten Quartal, statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels eMail oder Brief unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist auch die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,

- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, solange es mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahme des Antrags als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung beschließt. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen; der Vorstand wiederum wird vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 1 weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form (etwa Aushang) zur Kenntnis zu bringen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wählbar für den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.

§ 9 Der Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus dem Vorsitzenden oder stv. Vorsitzenden, dem sportlichen Leiter und den Mannschaftskapitänen der Ligamannschaften, die jeweils für ein Jahr gewählt werden. Daneben werden Stellvertreter/innen gewählt, die im Falle der Verhinderung den Platz des sportlichen Leiters und/oder gewählten Mannschaftskapitänen einnehmen. Der Sportausschuss entscheidet eigenverantwortlich über alle Fragen der sportlichen Vertretung des Vereins.

§ 9a Zweck- und Geschäftsbetriebe und Kapitalgesellschaften

Der Verein kann Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Kapitalgesellschaften, die dem Vereinszweck dienen, gründen, betreiben und sich an solchen beteiligen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gewählten Kassenprüfern geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins dem gemeinnützig anerkannten „**Herzenswünsche e.V.**“, Nienkamp 66, 48147 Münster, zuzuführen.